

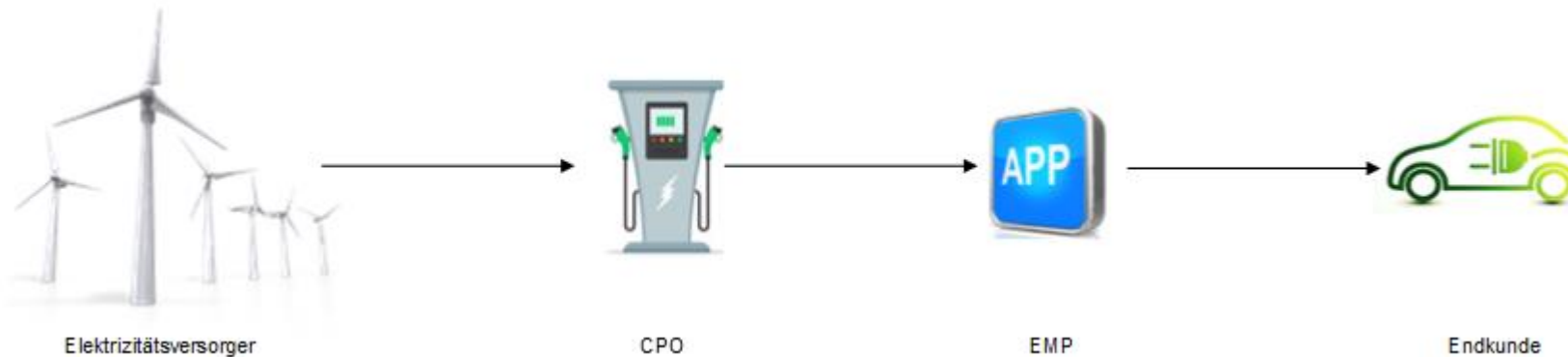
# **Klimasprechstunde: Umsatzsteuerrechtliche Aspekte an der Ladesäule 01.03.2022**

Dr. Matthias Oldiges  
Rechtsanwalt

KMLZ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

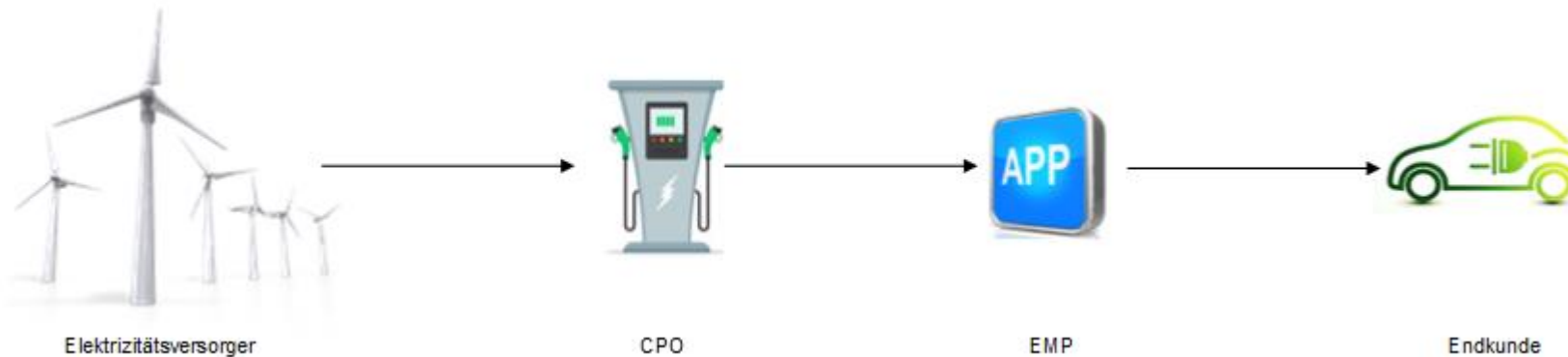
München, Düsseldorf

## 1. Sachverhalt (vereinfacht)



- Elektrizitätsversorger versorgt die Ladesäule mit Strom
- Ladestationsbetreiber (sog. Charge Point Operator ~ CPO) bietet die Ladeleistung und mir ihr zusammenhängende Services an
- Mobilitätsbetreiber (E-Mobility Provider ~ EMP) leitet die Leistung an den Endkunden weiter
- Teilweise sind CPO und EMP personengleich
- Endkunde betankt sein E-Fahrzeug

## 2. Umsatzsteuerliche Einordnung des Ladevorgangs



- **P.: Leistungsqualifikation des Stroms** ➔ Lieferung oder Dienstleistung?
- Grundsatz: Wesen des Umsatzes (was ist aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers wesentlich?)
- Ladevorgang als unselbständige Nebenleistung?

## 2. Umsatzsteuerliche Einordnung des Ladevorgangs

### Pro Lieferung

- Gegenwärtiges Verständnis der EU in Bezug auf Energieumsätze in der MwStSystRL
- Art. 15 MwStSystRL : „*Einem körperlichen Gegenstand gleichgestellt sind Elektrizität [...]*“
- Abschn. 3.1. Abs. 1 Satz 2 UStAE:  
*„Gegenstände im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG sind [...] solche Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsleben wie körperliche Sachen behandelt werden, z.B. Elektrizität [...]“*

### Pro Dienstleistung

- Pauschale Abrechnung pro Ladevorgang
  - Vorteil: Nutzung der Ladesäule
  - Nicht: Abrechnung über eine bestimmte Menge Strom
- § 7 MessEV:
  - Aufgrund der Anforderungen an eine eichrechtskonforme Messung ist die Abrechnung an Schnellladesäulen teilweise nur pauschal pro Ladevorgang möglich

## 2. Umsatzsteuerliche Einordnung des Ladevorgangs

### Mehrwertsteuerausschuss der EU-Kommission prüft Zweifelsfragen

- Frankreich hat Anfrage an Mehrwertsteuerausschuss gestellt
- Stellt E-Charging eine Lieferung dar?
- Wer liefert an den Kunden? CPO oder EMP?

E-Charging = einheitliche Leistung	
Hauptleistung	Nebenleistung
Aufladen der Batterie	z. B. Terminalstandort, kostenloses Parken, etc

## 3. Handlungsempfehlung



- Verträge überprüfen und ggf. umsatzsteuerliche Behandlung des Ladevorgangs regeln
  - Wer leistet an wen?
  - Wer erbringt die Stromlieferung?
- Wer Leistender und Leistungsempfänger der Stromlieferung ist, ergibt sich regelmäßig aus der zivilrechtlichen Rechtsbeziehung (Abschn. 15.2b Abs. 1 S. 1 UStAE).
- Ggf. Vermittlungsleistung des EMP: Dies setzt jedoch nicht zwingend voraus, dass der Name des CPO bei Vertragsschluss genannt wird, sofern er aus den Umständen feststellbar ist (Abschn. 3.7 Abs. 1 S. 6 UStAE).

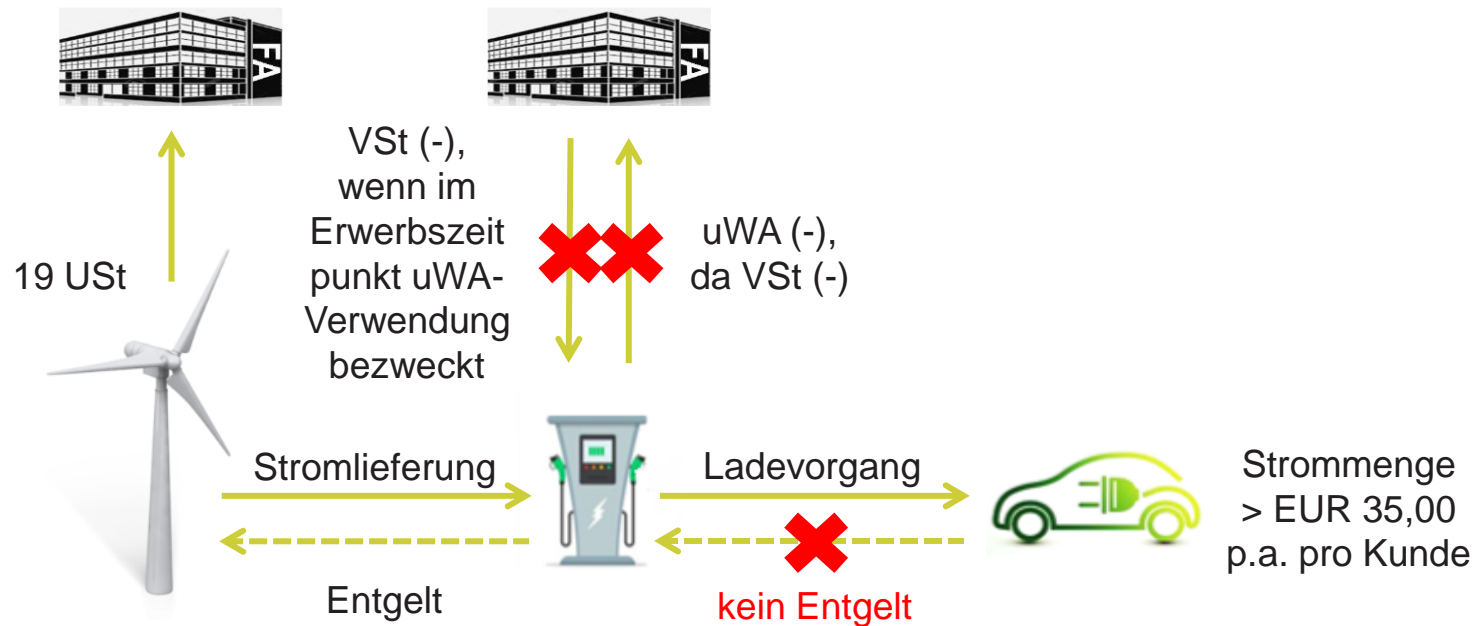
### 3. Handlungsempfehlung



- Nach Möglichkeit sollte die Rechtssicherheit durch die Einholung von verbindlichen Auskünften maximiert werden.
- Sie sollte vor Beginn der geplanten Tätigkeit eingeholt werden und fester Bestandteil der Roadmap sein.

## 4. Praxisfall: Kostenloses E-Charging im Einzelhandel

Strom vom Netzbetreiber – Variante 1: > EUR 35,00





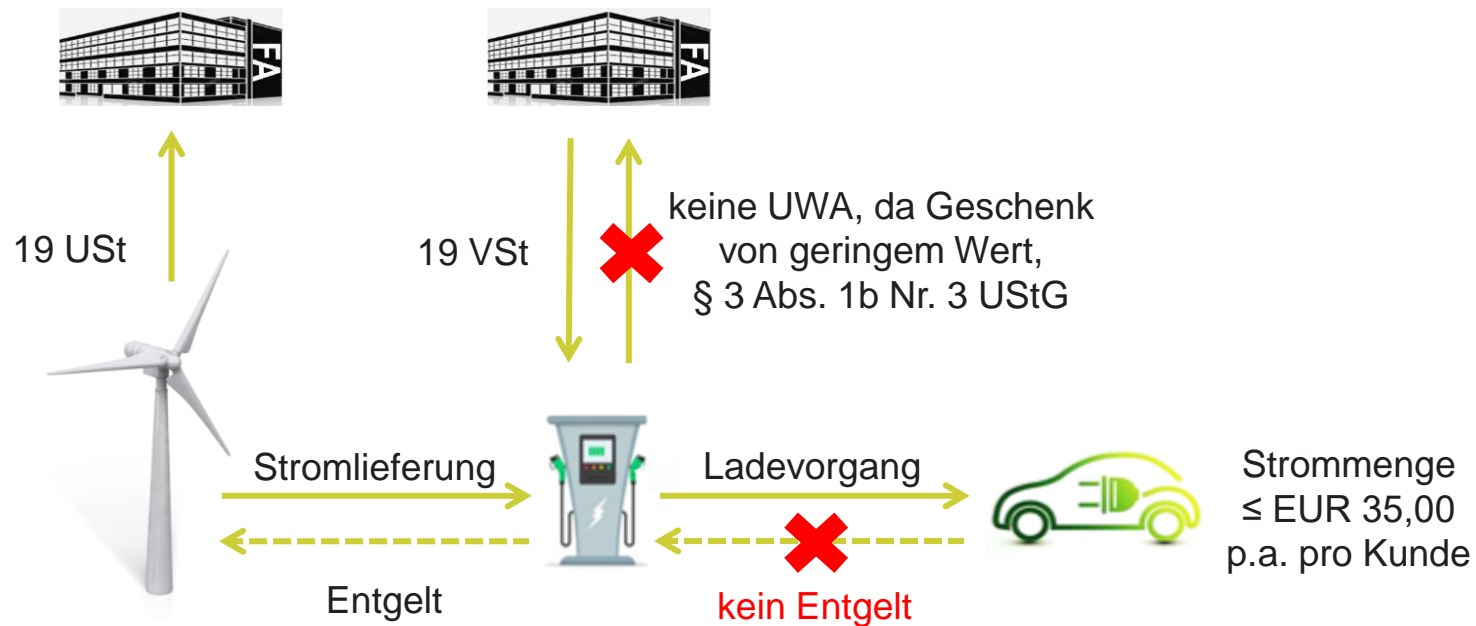
## 4. Praxisfall: Kostenloses E-Charging im Einzelhandel

### Strom vom Netzbetreiber – Variante 1: > EUR 35,00

- Kosten für die an den Kunden abgegebene Strommenge übersteigen EUR 35,00 pro Kalenderjahr
  - Besteuerung als uWA i. S. v. § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG (+), wenn Einzelhandel im Erwerbszeitpunkt zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Stroms berechtigt war; Verwendungsabsicht entscheidend!
  - Besteuerung als uWA i. S. v. § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG (-), wenn Einzelhandel im Erwerbszeitpunkt **nicht** zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Stroms berechtigt war; Verwendungsabsicht entscheidend!
  - **keine** Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn im Erwerbszeitpunkt bereits Verwendung des Stroms zur unentgeltlichen Abgabe bezweckt, vgl. § 3 Abs. 1b S. 2 UStG

## 4. Praxisfall: Kostenloses E-Charging im Einzelhandel

Strom vom Netzbetreiber – Variante 2: ≤ EUR 35,00



## 4. Praxisfall: Kostenloses E-Charging im Einzelhandel

### Strom vom Netzbetreiber – Variante 2: ≤ EUR 35,00

- Kosten für die an den Kunden abgegebene Strommenge übersteigen EUR 35,00 pro Kalenderjahr **nicht**
  - Besteuerung als uWA i. S. v. § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG (-), da Geschenk von geringem Wert
  - Vorsteuerabzug (+) aus dem Erwerb des Stroms und ggf. der Anschaffung und Errichtung der Ladesäule

## 4. Praxisfall: Kostenloses E-Charging im Einzelhandel

### Handlungsempfehlung

- Einzelhandel sollte Sorge dafür tragen, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den verschenkten Strom den Betrag von EUR 35,00 (netto) pro Kunde und Kalenderjahr nicht überschreiten
- Überwachung der Schwelle von EUR 35,00 beispielsweise mit einer Kunden-App oder einer Kundenkarte
- Alternative:
  - Aktion „11 für 10“, d.h. 1xGratis.
  - FinVerw: Insgesamt entgeltlicher Vorgang (Abschn. 3.3 Abs. 18 S. 1, 2 UStAE)

**Vielen Dank!**



Dr. Matthias Oldiges

Rechtsanwalt

Telefon: +49 211 54095366

E-Mail: [matthias.oldiges@kmlz.de](mailto:matthias.oldiges@kmlz.de)

[www.kmlz.de](http://www.kmlz.de)